


VRT | PUNKT

DAS VRT MAGAZIN · AUSGABE 7 · JULI 2023



S4. Pflegeversicherung: Neue Beitragssätze ab 1.7.2023 in der Pipeline

S6. Steuerfreie Gehaltsextras: Wie sich der Nettolohn optimieren lässt

S7. Plattformen-Steuertransparenzgesetz: eBay und Co. - BMF klärt Anwendungsfragen

S9. Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsbesteuerung des Privatvermögens auf dem Prüfstand

Der richtige Partner für Ihre Herausforderungen

Inhalt

S.4

Pflegeversicherung: Neue Beitragssätze ab 1.7.2023 in der Pipeline

Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie: Diese Arbeitnehmer sind begünstigt

Steuererklärungen 2021 und 2022: Abgabefristen im Überblick

S.5

Temporäre Absenkung der Umsatzsteuer für Lieferungen von Gas und Wärme

Photovoltaikanlagen: Vorsteuerabzug auch für „Folgekosten“

Schriftsteller, Künstler und Co.: Erhöhte Betriebsausgabenpauschalen

S.6

Steuerfreie Gehaltsextras: Wie sich der Nettolohn optimieren lässt

Homeoffice-Pauschale 2.0: Wann sich Fahrt- und Reisekosten parallel dazu abziehen lassen

49-EUR-Ticket: So bleiben Zuschüsse steuerfrei

S.7

Aussetzungszinsen in Höhe von 6 % sollen in Ordnung sein

Online-Vermietungsportale: Finanzämter erhalten Daten der registrierten Vermieter

Plattformen-Steuertransparenzgesetz: eBay und Co. - BMF klärt Anwendungsfragen

S.8

Widersprüchlicher Arbeitgeber: Wer fristlos kündigt, darf nicht gleichzeitig eine Weiterbeschäftigung anbieten

Folgen der Freistellung: Wer Mitarbeitern vertragsmäßige Beschäftigung verweigert, muss sie ziehen lassen

Negativzinsen: Verwarentgelte für Einlagen auf Girokonten sind rechtmäßig

S.9

Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsbesteuerung des Privatvermögens auf dem Prüfstand

Nachlassverbindlichkeiten: Welche Kosten im Zusammenhang mit einem Nachlass abgezogen werden können

Testament aus losen Seiten: Inhaltlicher Zusammenhang und das Gesamtbild eines Ganzen sind entscheidend

S.10

Gebäudeabschreibung: Wie kann die kürzere Nutzungsdauer nachgewiesen werden?

Veräußerungsgewinn: Ist die Veräußerung eines Grundstücksteils steuerpflichtig?

Grundstücksübertragungen zwischen Angehörigen: Verfügung bringt Klarheit

S.11

Wohnungseigentümergeinschaft: Teil der Erhaltungsrücklage darf in eine Liquiditätsrücklage umgewidmet werden

Für Neu-Rentner 2023: Wie Alterseinkünfte besteuert werden

Hausverkauf nach Scheidung: Übertragung der eigenen Eigentumshälfte kann Spekulationsgewinn auslösen

Editorial



IHR EXPERTE

**Dipl.-Kfm. Dr.
Guido Hausen**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner

g.hausen@vrt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Als kompetenter Partner möchten wir Ihnen möglichst viel Transparenz bieten und Sie über die wichtigsten Änderungen aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft kompakt und verständlich informieren.

Falls Sie mehr zu einem Thema erfahren möchten, finden Sie oberhalb eines jeden Artikels einen weiterführenden Link. Dieser führt Sie zu dem Bereich "Steuernews" auf unserer Internetseite.

Bei Fragen zu den angesprochenen Themen, für Lob oder auch Kritik sind wir sehr gerne persönlich für Sie da. Sprechen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns.

Guido Hausen

**Bleiben Sie informiert und folgen Sie der VRT auf
linkedIN – Facebook – Instagram – Xing**



Ihre Experten dieser Ausgabe

Dipl.-Kfm. (FH) Christian Lehnen
Steuerberater, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail c.lehnen@vrt.de

Dipl.-Kfm. Dirk Hussy

Steuerberater, Fachberater für
Sanierung und Insolvenzverwaltung,
Partner

Tel +49 (0) 2251 1077-0
Fax +49 (0) 2251 1077-40
E-Mail d.hussy@vrt.de

Dipl.-Kfm. Dr. Uwe Lochmann
Steuerberater, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail u.lochmann@vrt.de

Dr. Marc-Yngve Dietrich, LL.M.

Rechtsanwalt, Maître en Droit,
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail m-y.dietrich@vrt.de

Nicole Hausen
Steuerberaterin

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail n.hausen@vrt.de

**Dipl.-Kffr. (FH) Katharina
Kowalsky**

Steuerberaterin, Fachberaterin für
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.),
Assoziierte Partnerin

Tel +49 (0) 2225 9192-0
Fax +49 (0) 2225 9192-93
E-Mail k.kowalsky@vrt.de



IHR EXPERTE



Dipl.-Kfm. (FH)
Christian Lehnen
 c.lehnen@vrt.de

Pflegeversicherung: Neue Beitragssätze ab 1.7.2023 in der Pipeline

Es ist mit dem Grundgesetz unvereinbar, dass beitragspflichtige Eltern in der sozialen Pflegeversicherung unabhängig von der Zahl der von ihnen betreuten und erzogenen Kinder mit gleichen Beiträgen belastet werden. Dies hat das Bundesverfassungsgericht 2022 entschieden und den Gesetzgeber aufgefordert, eine Neuregelung zu treffen. Ein Gesetzentwurf liegt nun vor.

Derzeit gelten in der Pflegeversicherung folgende Beitragssätze (unterteilt nach Arbeitgeber (AG) und Arbeitnehmer (AN)):

- Allgemein: 3,05 % (AG: 1,525 %; AN: 1,525 %)

- Kinderlose: 3,40 % (AG: 1,525 %; AN: 1,875 %)
- Allgemein Sachsen: 3,05 % (AG: 1,025 %; AN: 2,025 %)
- Kinderlose Sachsen: 3,40 % (AG: 1,025 %; AN: 2,375 %)

Ab Juli 2023 ist Folgendes geplant: Bei kinderlosen Mitgliedern soll ein Beitragssatz von 4 % gelten. Bei Mitgliedern mit einem Kind sind 3,4 % vorgesehen. Ab zwei Kindern soll der Beitrag während der Erziehungsphase um 0,25 % je Kind bis zum fünften Kind weiter abgesenkt werden (max. also 1 %). Der Abschlag soll aber nur bis zum Ablauf des Monats gelten, in dem das

jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat. Das heißt für Mitglieder

- ohne Kinder: 4 % (AG: 1,7 %; AN: 2,3 %)
- mit einem Kind: 3,40 % (lebenslang: AG: 1,7 %; AN: 1,7 %)
- mit zwei Kindern: 3,15 % (AG: 1,7 %; AN: 1,45 %)
- mit drei Kindern: 2,90 % (AG: 1,7 %; AN: 1,2 %) ...

➤ [Volldarstellung des Artikels ansehen: Klicken Sie hier](#)

Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie: Diese Arbeitnehmer sind begünstigt

Durch die in § 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz (EStG) geregelte Inflationsausgleichsprämie können Arbeitgeber ihren Beschäftigten einen Betrag bis zu 3.000 EUR steuer- und abgabenfrei gewähren. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung, die in der Zeit vom 26.10.2022 bis Ende 2024 erfolgen kann, wobei auch anteilige Zahlungen möglich sind.

➤ [Volldarstellung des Artikels ansehen: Klicken Sie hier](#)

Steuererklärungen 2021 und 2022: Abgabefristen im Überblick

Alle Jahre wieder sorgen die nahenden Abgabefristen für Steuererklärungen für Betriebsamkeit unter Steuerzahlern und Steuerberatern. Während der Corona-Pandemie hat der Gesetzgeber die Fristen mehrmals verschoben, so dass für jedes Steuerjahr nun jeweils andere Termine gelten. Wir sorgen dafür, dass Sie den Überblick behalten, und stellen die für die Steuererklärungen 2021 und 2022 geltenden Fristen im Einzelnen dar.

➤ [Volldarstellung des Artikels ansehen: Klicken Sie hier](#)

Temporäre Absenkung der Umsatzsteuer für Lieferungen von Gas und Wärme

Die bayerische Finanzverwaltung (Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 30.3.2023, Az. S 7220.1.1-11/12 St33) hat sich zur befristeten Senkung des Umsatzsteuersatzes für Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz sowie für Lieferungen von Wärme über ein Wärmenetz geäußert. Der ermäßigte Steuersatz von 7 % gilt befristet vom 1.10.2022 bis 31.3.2024.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Photovoltaikanlagen: Vorsteuerabzug auch für „Folgekosten“

Wird eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) umsatzsteuerpflichtig betrieben, gibt es auch für eine Dachreparatur auf dem Wohnhaus den Vorsteuerabzug, wenn der Schaden durch die Montage der PV-Anlage entstanden ist. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Schriftsteller, Künstler und Co.: Erhöhte Betriebsausgabenpauschalen

Unternehmer können ihre tatsächlichen Betriebsausgaben von ihren Betriebseinnahmen absetzen und so den steuerpflichtigen Gewinn reduzieren. Manche Unternehmer können aber auch pauschale Betriebsausgaben geltend machen – und diese Pauschalen wurden durch das Bundesfinanzministerium nun mit Wirkung ab 2023 deutlich angehoben.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)



IHR EXPERTE



Dipl.-Kfm.
Dirk Hussy
d.hussy@vrt.de

Steuerfreie Gehaltsextras: Wie sich der Nettolohn optimieren lässt

Arbeitgeber können ihrer Belegschaft geldwerte Zusatzleistungen gewähren, die im Gegensatz zum regulären Arbeitslohn steuerlich begünstigt werden oder sogar komplett steuerfrei sind. Hiervon können beide Arbeitsparteien profitieren - von der Zahlung kommt dann ein höheres Netto im Geldbeutel des Arbeitnehmers an als bei einer regulären Gehaltserhöhung. Die Möglichkeiten im Überblick:

- Inflationausgleichsprämie: Relativ neu ist diese Prämie, bei der Unternehmen ihren Mitarbeitern zwischen dem 26.10.2022 und dem 31.12.2024 Zahlungen von bis zu 3.000 € steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren können, um die gestiegene Inflation auszugleichen. Voraussetzung ist, dass die Zahlung zusätzlich zum normalen Arbeitslohn erfolgt.
- Steuerfreie Beihilfe: In Nottfällen wie Krankheit oder Unfall können Unternehmen betroffenen Mitarbeitern eine Beihilfe von bis zu 600 € im Jahr steuerfrei zahlen. Die Beihilfe gilt beispielsweise auch für Mitarbeiter, die vom Krieg in der Ukraine betroffen sind.
- Mobilität: Mitarbeiter können entlastet werden, wenn sich Unternehmen an deren Fahrtkosten beteiligen. Beim Jobticket für den ÖPNV übernehmen Betriebe entweder zusätzlich zur normalen Arbeitsvergütung oder im Rahmen der Barlohnnumwandlung die Kosten des Tickets. Das Jobticket ist steuer- und abgabenfrei. Das neue 49-€-Ticket kann ebenfalls steuerlich als Jobticket begünstigt werden.
- Job-Rad und E-Bike: Stellen Unternehmen ihren Mitarbeitern zusätzlich zum Gehalt ein Fahrrad oder E-Bike zur beruflichen sowie privaten Nutzung zur Verfügung, ist dies ebenfalls steuer- und sozialversicherungsfrei. ...

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Homeoffice-Pauschale 2.0: Wann sich Fahrt- und Reisekosten parallel dazu abziehen lassen

Ab 2023 beträgt die Homeoffice-Pauschale 6 € pro Arbeitstag. Insgesamt sind maximal 1.260 € pro Jahr absetzbar, so dass höchstens 210 Arbeitstage im Homeoffice abgerechnet werden können. Neuerdings ist es zudem möglich, die Homeoffice-Pauschale auch für Tage abzuziehen, an denen zusätzlich Auswärtstätigkeiten (Dienstreisen) absolviert werden. Wir zeigen, worauf es dabei ankommt!

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

49-EUR-Ticket: So bleiben Zuschüsse steuerfrei

Das ab 1.5.2023 geltende Deutschlandticket können Arbeitgeber so wie das schon bekannte Jobticket behandeln. Sie können es ihren Beschäftigten verbilligt überlassen, komplett zahlen oder vom Beschäftigten selbst gekaufte Tickets ganz oder teilweise erstatten. Gewusst wie, geht das ganz oder teilweise steuer- und beitragsfrei.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Aussetzungszinsen in Höhe von 6 % sollen in Ordnung sein

Zinsen auf Steuernachzahlungen und -erstattungen hat der Gesetzgeber nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 6 auf 1,8 % pro Jahr (bzw. von 0,5 auf 0,15 % pro Monat) herabgesetzt. Dass es bei den Zinsen für die Aussetzung der Vollziehung einer Steuerschuld bei den 6 % bleibt, halten mehrere Finanzgerichte nicht für verfassungswidrig.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

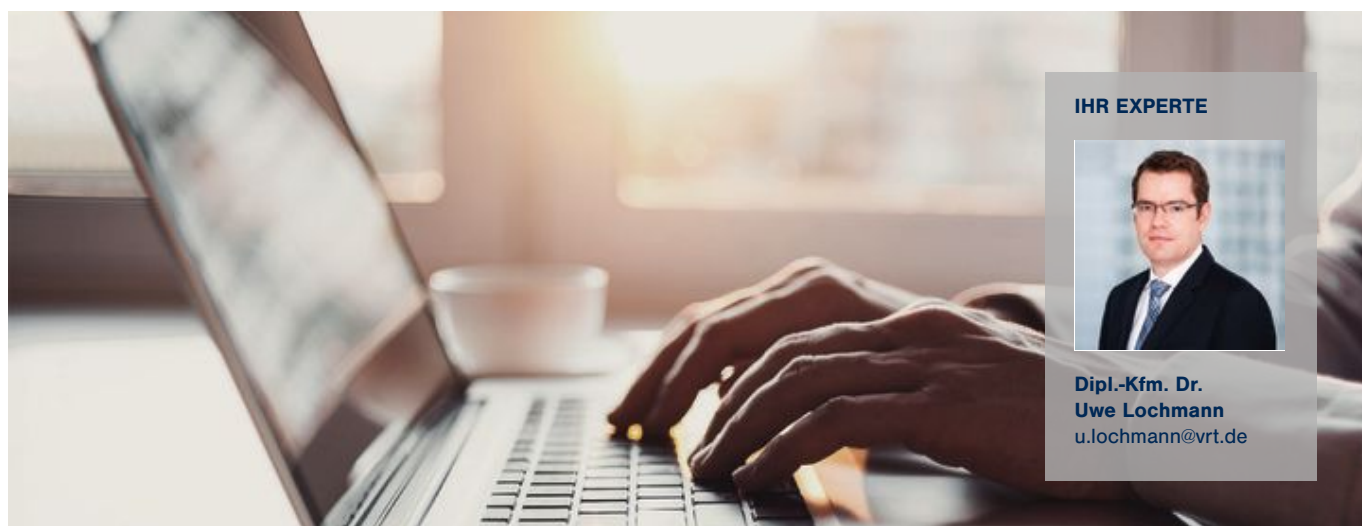
Online-Vermietungsportale: Finanzämter erhalten Daten der registrierten Vermieter

Auf Internetportalen wie Airbnb, Wimdu oder 9flats können Privatpersonen ihren Wohnraum zur kurzfristigen Vermietung anbieten. Doch aufgepasst: Wer sich auf diese Weise etwas hinzuverdient, sollte unbedingt wissen, dass er dadurch in aller Regel steuerpflichtige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt - und dass die Internetportale verpflichtet sind, die Daten der bei ihnen registrierten Vermieter an den Fiskus weiterzugeben.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)



IHR EXPERTE



**Dipl.-Kfm. Dr.
Uwe Lochmann**
u.lochmann@vrt.de

Plattformen-Steuertransparenzgesetz: eBay und Co. - BMF klärt Anwendungsfragen

Das am 01.01.2023 in Kraft getretene Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStiTG) verpflichtet Betreiber digitaler Plattformen unter bestimmten Voraussetzungen zur Weitergabe von Informationen über die Einkünfte ihrer Nutzer (Anbieter auf der Plattform) an die Steuerbehörden. Das Bundesfinanzministerium (BMF) befasst sich nun in einem umfangreichen Schreiben mit Anwendungsfragen. Dieses Schreiben ist mittlerweile auch in englischer Sprache verfügbar.

Ziel des PStiTG ist es, einen besseren Zugang zu Informationen zu ermöglichen, insbesondere zu Einkünften, die unter Ver-

wendung digitaler Plattformen erzielt werden. Dadurch soll die Steuerhinterziehung durch Nutzer digitaler Plattformen bekämpft werden. Die Meldepflicht trifft alle Betreiber digitaler Plattformen.

Das BMF-Schreiben befasst sich unter anderem mit Begriffsbestimmungen, Verfahrensvorschriften sowie den Melde- und Sorgfaltspflichten. Es stellt klar, dass auch verbundene Rechtsträger des Plattformbetreibers Anbieter sein können. Es gibt daher für konzerninterne digitale Plattformen grundsätzlich keine Ausnahme von der Meldepflicht.

Zudem geht das BMF darauf ein, wann eine relevante Tätigkeit vorliegt. Darunter fallen unter anderem persönliche Dienstleistungen, die auch Beratungs- und Vermittlungsleistungen umfassen, ungeachtet dessen, ob diese über das Internet automatisiert, über das Internet persönlich oder in Präsenz von einem Berater oder Vermittler erbracht werden. Der Verkauf von Waren stellt ebenfalls eine relevante Tätigkeit dar. Hierunter soll auch das Anbieten von Gutscheinen fallen. ...



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Widersprüchlicher Arbeitgeber: Wer fristlos kündigt, darf nicht gleichzeitig eine Weiterbeschäftigung anbieten

Kündigt ein Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis fristlos mit der Begründung, dass ihm die Weiterbeschäftigung bis zum Ende der Kündigungsfrist nicht mehr zuzumuten sei, verhält er sich widersprüchlich, wenn er den Arbeitnehmer während des Kündigungsschutzprozesses gleichzeitig zu unveränderten Bedingungen weiterbeschäftigt. Ein Angebot auf eine Weiterbeschäftigung während des Prozesses führt deshalb meistens zur Unwirksamkeit der Kündigung.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Folgen der Freistellung: Wer Mitarbeitern vertragsmäßige Beschäftigung verweigert, muss sie ziehen lassen

Wer Mitarbeiter möglichst schnell per Freistellung loswerden möchte, sollte sich auch damit abfinden, dass die entsprechenden Arbeitnehmer zur direkten Konkurrenz wechseln könnten. Denn wer sich weigert, einen Mitarbeiter vertragsgemäß zu beschäftigen, muss damit rechnen, dass der Mitarbeiter eine außerordentliche Kündigung einreicht und damit das Arbeitsverhältnis beendet. Und damit sind Konkurrenztaetigkeiten grundsätzlich erlaubt.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Negativzinsen: Verwahrtgelte für Einlagen auf Girokonten sind rechtmäßig

Aufgrund der hohen Inflation hat sich seit kurzem die Lage bei den Einlagezinsen gewandelt. Zuvor hatte das Thema Negativzinsen jedoch sowohl bei Banken als auch bei Anlegern jahrelang für Aufregung gesorgt. Streit gab es insbesondere um die Frage, ob von Banken neben Kontoführungsgebühren weitere Entgelte für die reine Verwahrung des Angesparten erhoben werden dürfen. Wir klären auf!

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)





IHR EXPERTE



Dr. Marc-Yngve Dietrich, LL.M.
m-y.dietrich@vrt.de

Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsbesteuerung des Privatvermögens auf dem Prüfstand

Eine Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer schüttet neues Öl in das als erloschen geglaubte Feuer der Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer. Ein Erbe prangert die Erbschaftsteuer auf geerbtes Privatvermögen an, weil es anders als Betriebsvermögen ohne Begünstigungen besteuert werde.

Sachverhalt

Der Beschwerdeführer klagte unter anderem gegen die Nichtberücksichtigung einer Nachlassverbindlichkeit und die Besteuerung eines geerbten Wertpapierdepots bei der Festsetzung der Erbschaft-

steuer auf den privaten Nachlass seiner Tante. Das Depot hätte nicht besteuert werden dürfen, weil die §§ 13a-c,19 und 28a Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) gegen Art. 3 Abs. 1 sowie Art. 2 i. V. mit Art. 77 des Grundgesetzes verstoßen würden und damit verfassungswidrig seien.

Der Bundesfinanzhof hatte die Revision gegen das ablehnende Urteil des Finanzgerichts Münster nicht zugelassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hätte noch zur Rechtsfortbildung erforderlich wäre. Gegen diese Nichtzulassung hat der Kläger Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsge-

richt eingereicht. Das Gericht hat die Bundesrechtsanwaltskammer am Verfahren beteiligt und dessen Stellungnahme angefragt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer gibt dem Kläger teilweise Recht. Er sei zumindest in seinem Recht auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes verletzt. ...

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Nachlassverbindlichkeiten: Welche Kosten im Zusammenhang mit einem Nachlass abgezogen werden können

Geht ein Erbe an mehrere Personen, ist die Aufteilung des Erbes mitunter schwierig. Oftmals kann hier ein Testamentvollstrecker helfen. Bei der Verwertung des Erbes können allerdings Kosten anfallen. Bestimmte Kosten können bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer steuermindernd berücksichtigt werden. Lagerungs- und Beratungskosten, die nur dazu dienen, den Nachlass zu erhalten, zu nutzen und zu mehren, zählen jedoch nicht dazu!

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Testament aus losen Seiten: Inhaltlicher Zusammenhang und das Gesamtbild eines Ganzen sind entscheidend

Gerade bei privatschriftlichen Testamenten hat die Einhaltung der sogenannten Formerfordernisse eine besondere Bedeutung. Zu diesen zählt allerdings nicht, dass die einzelnen Blätter des Testaments miteinander verbunden sind. Maßgeblich ist allein, ob es einen inhaltlichen Zusammenhang zwischen den Texten gibt und sich hieraus inhaltlich ein Ganzes bildet. Ausreichend ist auch, wenn sich eine Unterschrift lediglich auf der letzten Seite befindet.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)



IHRE EXPERTIN



Nicole Hausen
n.hausen@vrt.de

Gebäudeabschreibung: Wie kann die kürzere Nutzungsdauer nachgewiesen werden?

Bei einem vermieteten Gebäude wird bei der Gewinnermittlung die sogenannte Abschreibung für Abnutzung als Aufwand abgezogen. Das Gesetz geht hier von einer standardisierten Nutzungsdauer von 40 bzw. 50 Jahren aus. Allerdings kann es auch sein, dass die tatsächliche Nutzungsdauer geringer ist. Doch wie kann diese nachgewiesen werden? Das Finanzgericht Münster (FG) musste darüber entscheiden, ob das von der Klägerin im Streitfall vorgelegte Gutachten als Nachweis ausreicht.

Die Klägerin ist eine vermögensverwaltende GmbH & Co. KG. Im Jahr 2016 fand eine Außenprüfung für die Jahre 2011 bis 2014

statt. Die Klägerin ermittelte die Restnutzungsdauern für die Immobilien nach dem Gesetz. Die tatsächlichen Restnutzungsdauern der Gebäude seien niedriger als die gesetzlichen 40 bzw. 50 Jahre. Als Nachweis legte sie das Gutachten einer Architektin vor, die auch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige war. Nach Ansicht des Finanzamts waren die im Gutachten angegebenen Restnutzungsdauern jedoch nicht Grundlage für höhere Abschreibungen.

Die dagegen gerichtete Klage vor dem FG war erfolgreich. Der Steuerpflichtige könne im Einzelfall eine kürzere tatsächliche Nut-

zungsdauer nachweisen. Dabei könne er sich zum Nachweis der verkürzten tatsächlichen Nutzungsdauer jeder Darlegungs-methode bedienen, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheine. Erforderlich sei, dass die Darlegungen Aufschluss über zum Beispiel technischen Verschleiß, wirtschaftliche Entwertung und rechtliche Nutzungsbeschränkungen gäben. ...

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Veräußerungsgewinn: Ist die Veräußerung eines Grundstücksteils steuerpflichtig?

Wenn man ein Grundstück im Privatvermögen hält und es veräußert, ist dieser Vorgang steuerpflichtig, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mindestens zehn Jahre liegen - es sei denn, man nutzt das aufstehende Gebäude zu eigenen Wohnzwecken. Wie aber verhält es sich, wenn man einen Teil des selbstbewohnten Grundstücks, zum Beispiel ein Stück des Gartens, vor Ablauf der Zehn-Jahres-Frist veräußert? Wir klären auf!

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Grundstücksübertragungen zwischen Angehörigen: Verfügung bringt Klarheit

Wenn sich im Vermögen von Familienunternehmern Grundstücke befinden und Immobilien an die Kinder oder den Ehepartner übertragen werden sollen, ist es ratsam, sich vor der geplanten Übertragung mit den rechtlichen und steuerlichen Möglichkeiten und deren Rechtsfolgen auseinanderzusetzen. Das Landesamt für Steuern Niedersachsen hat sich in einer Verfügung mit fünf konkreten Fallkonstellationen beschäftigt.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Wohnungseigentümergeinschaft: Teil der Erhaltungsrücklage darf in eine Liquiditätsrücklage umgewidmet werden

Nach dem Gesetz müssen Wohnungseigentümergeinschaften eine angemessene Rücklage für anstehende Instandhaltungsmaßnahmen bilden. Daneben ist auch die Bildung weiterer Rücklagen möglich, zum Beispiel einer Liquiditätsrücklage. Aber ist es auch erlaubt, einen Teil der Erhaltungsrücklage in eine Liquiditätsrücklage umzuwidmen? Wir klären auf.

> Voll Darstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Für Neu-Rentner 2023: Wie Alterseinkünfte besteuert werden

Wer in diesem Jahr in Rente geht, genießt einen Rentenfreibetrag von 17 %. Dieser Anteil der Rente bleibt steuerfrei, so dass also 83 % der Rente versteuert werden müssen. Der Rentenfreibetrag bleibt fortan in gleicher Höhe (als fester Eurobetrag) für die gesamte Laufzeit der Rente bestehen. In den kommenden Jahren wird der Rentenfreibetrag sukzessive sinken: Je später jemand in Rente geht, desto geringer wird der Freibetrag sein.

> Voll Darstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)



IHRE EXPERTIN



Dipl.-Kffr. (FH)
Katharina Kowalsky
 k.kowalsky@vrt.de

Hausverkauf nach Scheidung: Übertragung der eigenen Eigentumshälfte kann Spekulationsgewinn auslösen

Wenn Sie eine Immobilie des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußern, müssen Sie den realisierten Wertzuwachs als Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuern. Keine Versteuerung muss hingegen bei einer Veräußerung binnen zehn Jahren erfolgen, wenn die Immobilie zuvor selbst genutzt wurde. Nach dem Einkommensteuergesetz muss hierzu eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken entweder

- im kompletten Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung oder
- im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren vorgelegen haben.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass ein steuerpflichtiger privater Veräußerungsgewinn erzielt wird, wenn ein geschiedener Ehegatte im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach einer Ehescheidung seinen Miteigentumsanteil am gemeinsamen Einfamilienhaus an den früheren Ehepartner verkauft und er schon Jahre vorher aus dem gemeinsamen Haus ausgezogen ist.

Im zugrunde liegenden Fall hatten Eheleute ab 2008 gemeinsam mit ihrem Sohn ein Einfamilienhaus bewohnt, das im hälftigen Miteigentum beider Partner stand. Als die Ehe in die Krise geriet, zog der Mann im Jahr 2015 aus. Die Ehefrau blieb mit dem

gemeinsamen Kind in der Immobilie wohnen. Zwei Jahre später verkaufte der Mann seinen Miteigentumsanteil an seine Ex-Frau, nachdem diese ihm die Zwangsversteigerung der Immobilie angedroht hatte. Das Finanzamt besteuerte den erzielten Wertzuwachs als privaten Veräußerungsgewinn und erhielt hierfür nun grünes Licht vom BFH. ...

> Voll Darstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Unsere Standorte

VRT Bonn

Graurheindorfer Straße 149a, 53117 Bonn
 Telefon +49 (0) 228 26792 0
 Telefax +49 (0) 228 26792 30
 E-Mail bonn@vrt.de



VRT Hennef

Chronosplatz 1, 537773 Hennef
 Telefon +49 (0) 2242 9264 0
 Telefax +49 (0) 2242 9264 40
 E-Mail hennef@vrt.de

VRT Köln

Aachener Straße 1011, 50858 Köln
 Telefon +49 (0) 221 310633 0
 Telefax +49 (0) 221 310633 10
 E-Mail koeln@vrt.de



VRT Meckenheim

Neuer Markt 12 - 14, 53340 Meckenheim
 Telefon +49 (0) 2225 9192 0
 Telefax +49 (0) 2225 9192 93
 E-Mail meckenheim@vrt.de

VRT Rheinbach

Marie-Curie-Straße 22, 53359 Rheinbach
 Telefon +49 (0) 2226 9209 0
 Telefax +49 (0) 2226 9209 99
 E-Mail rheinbach@vrt.de



VRT Euskirchen

Alleestraße 12, 53879 Euskirchen
 Telefon +49 (0) 2251 1077 0
 Telefax +49 (0) 2251 1077 40
 E-Mail euskirchen@vrt.de

VRT Bad Honnef

Hauptstraße 27, 53604 Bad Honnef
 Telefon +49 (0) 2224 933 60
 Telefax +49 (0) 2224 933 621
 E-Mail badhonnef@vrt.de



VRT Gemünd

Kurhausstraße 3, 53937 Schleiden-Gemünd
 Telefon +49 (0) 2444 9159 0
 Telefax +49 (0) 2444 91459 10
 E-Mail gemuend@vrt.de

VRT Neunkirchen-Seelscheid

Zeithstraße 140
 53819 Neunkirchen-Seelscheid
 Telefon +49 (0) 2247 9773 0
 Telefax +49 (0) 2247 97190 0
 E-Mail neunkirchen-seelscheid@vrt.de



Zahlungstermine

Montag, 10.07. (Frist 13.07.)

Lohnsteuer
 Umsatzsteuer

Donnerstag, 27.07.

Sozialversicherungsbeiträge

* Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

VRT.Punkt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die VRT Linzbach, Löcherbach und Partner mbB gerne zur Verfügung. VRT.Punkt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: Leonid Iastremskyi, Seite 5: Fotografie-Schmidt - stock.adobe.com, Seite 8: Drobot Dean - stock.adobe.com, Seite 4: Evgeny Atamanenko, Seite 7: kite_rin - stock.adobe.com, Seite 9: Olga Yastremska, New Africa, Africa Studio, Seite 10: wichayada - stock.adobe.com, Seite 11: 4Max - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de